



## **Richtlinien für den Umgang mit Fragen zur Religion**

(aus Broschüre DBK Solothurn, 2018)

### **Vorwort**

Die Grundsätze zu den ‚Richtlinien für den Umgang mit Fragen zur Religion in Schule und Ausbildung‘ stützen sich auf Verfassung und Gesetz. Die Richtlinien verbinden die individuellen Persönlichkeitsrechte, das Toleranzgebot und das Recht auf Bildung und Integration. Dabei steht das Wohl des Kindes stets im Zentrum. Bei einer Fragestellung soll, wenn es der Handlungsspielraum erlaubt, das Gespräch zur guten Lösung einer Situation gesucht werden. Die Volksschule hat hier bezüglich gegenseitigem Verständnis, Kooperation und Gesprächsbereitschaft Leitkulturcharakter. Grundsätzlich gibt es kein Schulangebot, an dem die Schüler/-innen nicht teilnehmen können. Die Schule nimmt jedoch darauf Rücksicht, dass Schüler/-innen ihre religiöse Pflicht erfüllen können. Gleichzeitig braucht es eine klare Haltung bezüglich geltender Regeln. Eine konsequente Haltung fördert das Vertrauen der Erziehungsberechtigten in die Schule und fördert den Integrationsprozess der Schüler/-innen. Die ausführlichen Grundsätze finden sich auf S.4 – S.7 der Broschüre.

Zu gezielten Fragestellungen werden die Schulen durch die Sachbearbeiterin Interkulturelle Pädagogik im Volksschulamt, 032 627 29 37 oder unter [vsa@dbk.so.ch](mailto:vsa@dbk.so.ch), beraten.

Im Folgenden werden auf Basis der Situierung und Empfehlung des Departements für Bildung und Kultur, Kanton Solothurn, die Umsetzung der Richtlinien an den Schulen ZSL beschrieben.

### **Situierung und Empfehlung**

#### **1. Religiöse Feiertage**

##### **Situierung**

Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970, BGS 413.121.1, besagt in § 30 Absatz 2, dass Schüler/-innen und Schüler für religiöse Feiertage von der Schulleitung auf Begehren der Eltern vom Unterricht zu dispensieren sind.

##### **Empfehlungen**

Die staatlichen Schulen sind nicht konfessionell ausgerichtet und garantieren Religionsfreiheiten und Glaubensfreiheit. In diesem Sinne sind alle Bekenntnisse der Schüler/-innen zu achten. Feiertage und Traditionen sind die wahrnehmbaren Zeichen der verschiedenen Religionen.

##### **Handhabung ZSL:**

Die Schüler/-innen werden auf Begehren der Eltern vom Unterricht dispensiert.

## **2. Feiern mit christlichem Hintergrund**

### **Situierung**

Feiern mit christlichem Hintergrund (zum Beispiel Weihnachtsfeiern) sind erlaubt. Sie müssen den Bildungszielen der Schule dienen, im Einklang mit der Neutralitätspflicht des Staates sein und dürfen die religiösen Gefühle von Kindern und Jugendlichen, die nicht der christlichen Religion angehören, nicht verletzen. Ausserdem sollen auch die Religionen und die religiösen Feste anderer Religionen in der Klasse thematisiert werden.

### **Empfehlungen**

Feiern mit christlichem, religiösem und kulturellem Hintergrund (z.B. Weihnachtsfeier, Osterbräuche, St. Nikolaus, Kirchenpatrone, Fasnacht, Geburtstage) sollen so gestaltet sein, dass sie

- Der Aufklärung über ein wichtiges religiöses Fest und seinen Wertehintergrund dienen,
- Das Verständnis für bedeutsame kulturelle Phänomene unserer Gesellschaft fördern,
- Eine gemeinsame Klassenerfahrung für alle ermöglichen,
- Die religiösen und ethischen Gefühle von Kindern und Jugendlichen nicht verletzen.

Feiertage und Feste anderer Religionen, denen Kinder in der betreffenden Klasse angehören, sollen als Anlass genommen werden, im Unterricht die verschiedenen Religionen und Festzeiten im Leben der Schüler/-innen zu behandeln.

### **Handhabung ZSL:**

Die Schüler/-innen anderer Religionen sind bei den christlichen und kulturellen Feiern anwesend. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, die religiösen und kulturellen Handlungen auszuführen.

## **3. Unterricht in Turnen und Sport**

### **Situierung**

Die Stundentafel der Volksschule sieht durchgängig in jedem Schuljahr drei Lektionen Turnunterricht vor. In vielen Schulen gehört dazu auch der Schwimmunterricht, der damit Bestandteil des Turn- und Sportunterrichts ist. Sport- und Schwimmunterricht sind somit obligatorische Schulfächer.

### **Empfehlungen**

#### **Schwimmunterricht**

- Den Schüler/-innen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Körper zu bedecken, sofern dies von ihnen oder von den Erziehungsberechtigten erwünscht wird.
- Die Möglichkeit, sich getrennt von der Klasse umziehen zu können.
- Separate Duschen mit Vorhang oder Tür oder die Möglichkeit, dass die Schülerinnen und Schüler gestaffelt und/oder getrennt duschen können.
- Das Tragen besonderer Kleidung (Ganzkörperanzug)

#### **Sportunterricht**

Dispensationen vom Sportunterricht sind grundsätzlich nicht nötig, da den Bekleidungsvorschriften entsprochen werden kann.

#### **Empfehlung für muslimische Schüler/-innen**

Auf muslimische Schüler/-innen, die im Ramadan fasten, soll während dieser Zeit Rücksicht genommen werden, zum Beispiel bei anstrengenden körperlichen Betätigungen.

### **Handhabung ZSL:**

Die Schüler/-innen sind verpflichtet, am Sport- und Schwimmunterricht teilzunehmen. Sie dürfen dafür entsprechende Kleidung (Ganzkörperanzug) tragen.

## **4. Schulanlässe mit auswärtigem Übernachten**

### **Situierung**

Schulverlegungswochen, Sportwochen, Schulreisen und ähnliche schulische Veranstaltungen gehören zum Unterricht. Die Teilnahme am Lager bedingt gleichzeitig die Zustimmung der Eltern, da die Nacht nicht als obligatorische Schulzeit erklärt werden kann.

### **Empfehlungen**

Sind Eltern mit der Teilnahme ihres Kindes am Klassenlager nicht einverstanden, melden sie es nicht an und geben im Sinne gegenseitiger Information der Lehrperson ihre Gründe dafür an. Schüler/-innen, die am Lager nicht teilnehmen, besuchen den Unterricht während dieser Zeit in einer anderen Klasse.

### **Handhabung ZSL:**

Es werden die Empfehlungen des Kantons angewendet.

### **Auswärtiges Übernachten**

Es gilt folgendes zu beachten und zu kommunizieren:

- Schlafräume sind nach Geschlechtern getrennt. Knaben und Mädchen haben keinen Zutritt zum Schlafraum des anderen Geschlechts.
- An jedem Lager nehmen sowohl männliche als auch weibliche Aufsichtspersonen teil.
- Es stehen separate Duschen zur Verfügung oder die Schüler/-innen können zeitlich gestaffelt duschen.
- Soweit es die Umstände erlauben, wird es ermöglicht, dass religiöse Handlungen (Gebete etc.) vorgenommen werden können.

### **Speisevorschriften**

Auf Speisevorschriften der verschiedenen Religionen soll Rücksicht genommen werden. Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen und können so das Vertrauen fassen.

### **Handhabung ZSL:**

Den Speisevorschriften werden im Rahmen der Möglichkeiten und des angemessenen Aufwandes Rechnung getragen.

## **2. Eintägige Ausflüge und Exkursionen**

### **Situierung**

Eintägige Ausflüge und Exkursionen gehören zur Schulzeit. Alle Schüler/-innen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

### **Empfehlungen**

Siehe oben: Speisevorschriften

### **Handhabung ZSL:**

Alle Schüler/-innen sind zur Teilnahme an Ausflügen und Exkursionen verpflichtet.

## **3. Tragen von religiösen Symbolen**

### **Situierung**

Die Schulen des Kantons Solothurn kennen keine Vorschriften zum Tragen von religiösen Symbolen. Die Bekleidung von Schüler/-innen liegt in der Verantwortung der Eltern.

Das Bundesgericht hat das Verbot für eine Lehrerin, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen, geschützt, weil die Lehrerin eine Vertreterin des Staates und der konfessionell neutralen Schule sei. Ein Kopftuchverbot für Schülerinnen ist ein Eingriff in das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit und nur gestützt auf ein entsprechendes Gesetz im formellen Sinne möglich. Ein solches Gesetz ist auf Kantonsebene nicht vorhanden.

**Regelung**

Das Tragen von religiösen Symbolen ist in den Schweizer Schulen erlaubt. Zur Bekleidung der Schüler/-innen gilt, dass sie sachdienlich und dem schulischen Umfeld angemessen sein soll, das heisst, sie darf weder die Kommunikation noch die Arbeitsformen behindern, noch darf sie eine Gefahrenquelle darstellen.

**Handhabung ZSL:**

Das Tragen von religiösen Symbolen ist so lange erlaubt, wie es den Unterricht bzw. die Ausübung des Unterrichts (z.B. Sport/Werken) nicht beeinträchtigt.

**4. Beachte:** Anhang im Originaldokument bezüglich Feiertage verschiedener Religionen

Genehmigung durch den Vorstand des Zweckverbands Schulen Leimental am 7.09.2017  
Ergänzt mit den Zusätzen aus der kantonalen Fassung von 2018 im Oktober 2018

# **Richtlinien**

**für die Kommunikation und  
den Umgang mit Fragen zu Religion**



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b>	3
<b>Grundsätze</b>	
1. Ausgangslage	4
2. Grundlagen	4
3. Umsetzung in Schule und Unterricht	5
4. Beratung	7
<b>Situierungen und Empfehlungen</b>	
1. Religiöse Feiertage	8
2. Feiern mit christlichem Hintergrund	8
3. Unterricht in Turnen und Sport	9
4. Schulanlässe mit auswärtigem Übernachten	10
5. Eintägige Ausflüge und Exkursionen	12
6. Tragen von religiösen Symbolen	12
<b>Anhang:</b>	
<b>Hohe religiöse Feiertage verschiedener Religionen</b>	
1. Alevitische Feiertage	13
2. Buddhistische Feiertage	15
3. Christliche Feiertage	15
4. Hinduistische Feiertage (tamilischer Hinduismus)	17
5. Islamische Feiertage	18
6. Jüdische Feiertage	20



## Vorwort

Schulleitungen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte verstehen sich als Partnerinnen und Partner in Erziehungs- und Bildungsfragen. Dazu gehören auch Fragen zu religiös und weltanschaulich begründeten Überzeugungen und Verhaltensweisen. Immer steht das Wohl des Kindes im Zentrum. Einer der wichtigsten Grundwerte unserer Gesellschaft ist die Toleranz gegenüber anderen Haltungen, solange sich diese innerhalb unserer demokratischen Rechtsordnung befinden. Ebenso nehmen Gesprächsbereitschaft und Kooperation für das gegenseitige Verständnis einen zentralen Stellenwert ein.

Wo die Regeln Spielraum lassen, soll im Gespräch nach guten individuellen Lösungen gesucht werden, die den Schülerinnen und Schülern Bildung und Teilhabe an der Gemeinschaft und an der Klassen- und Schulhauskultur ermöglichen. Die Volksschule hat Leitkulturcharakter.

Ziel dieser aktualisierten Richtlinien ist das Verbinden der individuellen Persönlichkeitsrechte, des Toleranzgebots und des Rechts auf Bildung und Integration. Sie sollen den Schulleitungen und den Unterrichtenden wie auch den Erziehungsberechtigten Orientierung und Sicherheit bei Fragestellungen im Zusammenhang mit Schule und Religion vermitteln. Für die Beratung zu weiterführenden Anliegen stellt sich das Volksschulamt gerne zur Verfügung.

Die Richtlinien stützen sich auf die Verfassung und das Gesetz. Sie berücksichtigen die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts und die des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg und stellen, wie es die für die Schweiz verbindliche UN-Kinderrechtskonvention verlangt, das Wohl, das Integrationsinteresse und den Bildungsanspruch der Kinder und Jugendlichen ins Zentrum.

DEPARTEMENT FÜR BILDUNG UND KULTUR  
Der Vorsteher



*Dr. Remo Ankli, Regierungsrat*

## Grundsätze

### 1. Ausgangslage

Die Vielfalt der Kulturen, der religiösen Überzeugungen und Werte in der Gesellschaft hat zugenommen. Dies wird auch im Kanton Solothurn deutlich: Die Mitgliederzahl der Landeskirchen ist rückläufig, und die Anzahl der Konfessionslosen und der Mitglieder weiterer Religionsgemeinschaften steigt. Eine wachsende Zahl von Kindern und Jugendlichen mit nicht-christlichem Hintergrund oder von anderen Glaubensgemeinschaften wie beispielsweise Freikirchen und Sekten besuchen heute die Volksschule.

Aus dieser Tatsache ergeben sich Themen und Fragen, welche die Volksschule direkt betreffen, wie zum Beispiel das Feiern von Weihnachten oder das Tragen von Kopftüchern an der Volksschule sowie Fragen zum Umgang miteinander und mit religiösen Symbolen.

Dies veranlasste das Departement für Bildung und Kultur, im Jahr 2008 Richtlinien für den Umgang mit verschiedenen Religionen in Schule und Ausbildung zu erlassen und nach zehn Jahren zu aktualisieren. Sie dienen als Orientierungshilfe mit dem Ziel, Schulleitungen, Lehrpersonen und Behörden in rechtlichen und organisatorischen Fragen zu unterstützen. Sie zeigen auf, wo rechtliche Grundlagen und verbindliche Regelungen bestehen und bieten konkrete Empfehlungen für Entscheidungen im Schulalltag. Daraus ergibt sich der Ermessensspielraum für individuelle Lösungen im Einzelfall.

### 2. Grundlagen

#### **Glaubens- und Gewissensfreiheit, Artikel 15 Bundesverfassung, BV<sup>1</sup>**

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährt allen in der Schweiz lebenden Menschen, ihre Religion und weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in der Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. Niemand darf dabei gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen (Artikel 15 Absätze 2 und 4). Daraus wird die konfessionelle Neutralität des Staates und auch der öffentlichen Schulen abgeleitet. Die Religionsfreiheit und das Recht auf freie Religionsausübung jedes Einzelnen sowie die Toleranz der Mehrheiten gegenüber den Minderheiten wird garantiert.

#### **Rechtsgleichheit, Artikel 8 BV**

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Es darf niemand wegen der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden. Der Anspruch aller Menschen auf Gleichbehandlung in gleichen Lebenslagen wird garantiert.

#### **Integrationsfunktion der Schule**

Die Schule ist ein Ort, an dem sich Menschen unterschiedlicher sprachlicher, sozialer und religiöser Herkunft begegnen. Für die Integration von Menschen aus anderen Herkunftsländern in die hiesige Gesellschaft hat die Schule eine zentrale Funktion. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung des sozialen Zusammenhalts.

---

<sup>1</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101), BV.

Die Integration von Migranten und Migrantinnen im Kanton Solothurn hat gemäss § 120 Sozialgesetz des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007<sup>2</sup> folgende Zielsetzung: «Integration bezweckt, zwischen schweizerischen Staatsangehörigen und ausländischen Staatsangehörigen mit rechtmässig und auf Dauer geregelter Aufenthaltsstatus ein friedliches, von gegenseitigem Respekt geprägtes Verständnis und Zusammenleben zu ermöglichen, gleichberechtigte Teilhabe und Mitverantwortung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft zu erwirken. Integration verlangt von den ausländischen Staatsangehörigen, dass sie die geltenden Grundwerte und die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung der Schweiz anerkennen, bereit und gewillt sind, sich in die Gesellschaft der Schweiz einzugliedern, indem sie insbesondere die deutsche Sprache erlernen, am Bildungsangebot und dem Wirtschafts- und Arbeitsleben teilnehmen und sich mit der geltenden Kultur auseinandersetzen. Integration verlangt von den schweizerischen Staatsangehörigen, dass sie sich mit anderen Kulturen auseinandersetzen und die Eingliederung von ausländischen Staatsangehörigen unterstützen.»

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nummer 2009/893 vom 19. Mai 2009<sup>3</sup> mit dem darin formulierten Leitbild sind Migrantinnen und Migranten differenziert als selbstverantwortliche Menschen wahrzunehmen, ihre Ressourcen zu nutzen und zu fördern, um ihre Stärken auszubauen und ihre Defizite abzubauen.

### **Bildungsauftrag und Neutralitätspflicht**

Alle Kinder und Jugendlichen haben ein verfassungsmässiges Recht auf Bildung (Artikel 62 BV). Dieser Anspruch ist in Form des Schulobligatoriums rechtlich verankert. Trägerin des gesetzlichen Bildungsauftrags ist die Volksschule, die den zweijährigen Kindergarten, die sechsjährige Primarschule und die dreijährige Sekundarschule umfasst und in der Sekundarstufe II ihre Fortsetzung findet. Die staatlichen Schulen unterstehen der in der Bundesverfassung garantierten Neutralitätspflicht. Sie werden weltanschaulich und religiös neutral geführt. In der obligatorischen Schule gelten grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten für alle Schülerinnen und Schüler. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gemäss Bundesverfassung und Volksschulgesetz zu gewährleisten.

## **3. Umsetzung in Schule und Unterricht**

### **Grundsatz**

Es gibt aufgrund der Neutralitätspflicht der Schule grundsätzlich kein Schulangebot, an dem Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen nicht teilnehmen können. Gleichzeitig nimmt die Schule so weit als möglich darauf Rücksicht, dass Schülerinnen und Schüler ihre religiösen Pflichten erfüllen können. Die Schule als staatliche Institution geht von humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen aus. Sie hat den Auftrag, allen Schülerinnen und Schülern die in der Schweiz geltenden gesellschaftlichen Grundwerte – wie etwa die Freiheit des Individuums, das Prinzip der Solidarität, das Leben nach demokratischen Grundätzen, die Gleichberechtigung der Geschlechter oder die Chancen- und Meinungsfreiheit – zu vermitteln. Die Neutralitätspflicht der Schule bedeutet folglich nicht, dass diese ein wertfreier Raum ist.

---

<sup>2</sup> Sozialgesetz vom 31. Januar 2007, Stand 1. Januar 2018, (BGS 831.1), SG.

<sup>3</sup> RRB Nr. 2009/893 vom 19. Mai 2009 «Soziale Dienste: Integration von Migrantinnen und Migranten; Kenntnisnahme vom Bericht; Leitbild als Handlungsanleitung für die Dienststellen der kantonalen Verwaltung».

### **Respekt und interkulturelle Verständigung als Bildungsziele**

Schulleitungen und Lehrpersonen haben die Aufgabe, ein Schul- und Klassenklima zu schaffen, in dem sich alle Schülerinnen und Schüler respektiert fühlen. Das Zusammenleben nach Regeln, die für alle gelten, Toleranz und Respekt gegenüber den verschiedenen Kulturen, Sprachen und Religionen sowie die Gleichstellung der Geschlechter sind Normen, die in der Schule vermittelt und gelebt werden sollen.

In der Auseinandersetzung mit verschiedenen Kulturen und Religionen werden Wissen, Respekt und Verständnis in Bezug auf andere Kulturen und Religionen vermittelt und gleichzeitig eine Reflexion der eigenen kulturellen Identität ermöglicht. Der Lehrplan formuliert als Aufgabe der Volksschule, den gegenseitigen Respekt im Zusammenleben mit anderen Menschen, insbesondere bezüglich Kulturen, Religionen und Lebensformen zu fördern.

### **Umgang mit Differenzen**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich die Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten im Interesse des Kindes als Partner und Partnerinnen sehen und dass der Bildungs- und Integrationsauftrag der Schule, die Erziehung durch die Eltern und die Religionsfreiheit miteinander in Einklang stehen.

Die unterschiedlichen Rechte und Interessen können im schulischen Alltag fallweise in ein Spannungsverhältnis geraten. Dabei stellt sich die Frage, in welchem Umfang religiöse Überzeugungen und Haltungen den Bildungsauftrag beeinflussen bzw. relativieren können – und umgekehrt. Dasselbe gilt für das Verhältnis von Erziehungs- und Obhutrecht der Erziehungsberechtigten und dem Bildungs- und Integrationsauftrag der Schule.

Die Aufgabe der Schule ist es, allen Schülerinnen und Schülern dieselben Chancen und Rechte sowie das Recht auf Bildung zu gewähren. Das Bundesgericht hat das grundsätzliche Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit gegenüber dem Bildungsauftrag der Schule weniger hoch gewichtet, wenn dadurch das Erreichen der Bildungsziele in Frage gestellt wird. Welchen Interessen und welchem Grundrecht im Einzelfall der Vorzug zu geben ist, sollte – wo in den vorliegenden Richtlinien keine konkreten Angaben formuliert sind – jeweils sorgfältig abgewogen und beurteilt werden.

### **Im Dialog Lösungen finden**

Der Umgang mit unterschiedlichen Werthaltungen, Normen und Konflikten zu religiösen Fragen setzt bei allen Beteiligten Sensibilität sowie die Bereitschaft voraus, sich auf das Gegenüber einzulassen und dessen Haltungen und Motivationen besser zu verstehen. Es gilt, möglichst auf lokaler Ebene anzusetzen, Konflikte kleinteilig zu differenzieren und eine ideologische Auseinandersetzung zu vermeiden. Die Haltung, dass es keinen homogenen Konflikt zu Kulturen und Religionen gibt und Menschen je nach Fragestellung die Zugehörigkeit zu Interessens- und Konfliktgruppen auch wechseln können, ist unterstützend. Je besser alle Beteiligten – Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen – in den gemeinsamen Dialog einbezogen sind, desto tragfähiger sind die gefundenen Lösungen. Im Gespräch können gegenseitige Erwartungen und Befürchtungen geklärt, Interessen abgewogen und nach guten individuellen, dem Integrationsprozess dienenden Lösungen gesucht werden. Dabei steht immer das Wohl der Schülerin bzw. des Schülers im Zentrum. Eine aktive Kommunikation aller Beteiligten bildet die Grundlage für eine gute Entfaltung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im schulischen Umfeld und für ihre Chancen auf positive berufliche und gesellschaftliche Perspektiven.

---

<sup>4</sup> Volksschulgesetz vom 14. September 1969, Stand 1. Januar 2016, (BGS 413.111), VSG.

### **Haltung gegenüber Regelverstößen**

Gleichzeitig braucht es eine klare Haltung bezüglich geltender Regeln. Bei Regelverstößen sind den Schülerinnen und Schülern problematische Verhaltensweisen bewusst zu machen und Grenzen aufzuzeigen. Ein konsequentes Handeln unterstützt das Vertrauen der Erziehungsberechtigten in die Schule sowie die differenzierte Selbstwahrnehmung und den Integrationsprozess der Schülerinnen und Schüler.

Das Volksschulgesetz<sup>4</sup> beschreibt in § 24<sup>bis</sup> die Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Disziplin: «Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und des Schulleiters zu folgen.»

## **4. Beratung**

Zu Ihren gezielten Fragestellungen berät Sie die Sachbearbeiterin Interkulturelle Pädagogik im Volksschulamt, 032/ 627 29 37 oder unter [vsa@dbk.so.ch](mailto:vsa@dbk.so.ch).

## Situierungen und Empfehlungen

### 1. Religiöse Feiertage

#### 1.1 Situierung

Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970<sup>5</sup> besagt, dass hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art für Schülerinnen und Schüler zureichende Absenzgründe sind.

Für eine voraussehbare Absenz bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen stellen die Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson mündlich oder schriftlich ein Gesuch<sup>6</sup>. Die Klassenlehrperson entscheidet. Über längere Absenzen entscheidet die Schulleitung<sup>7</sup>.

#### 1.2 Empfehlungen

Unsere Gesellschaft und damit auch die Schule sind durch verschiedene religiöse und nichtreligiöse Traditionen und Anschauungen geprägt. Der christlichen Tradition wird im Schuljahr durch christliche Feiertage Rechnung getragen. Die Solothurner Schulen wurden immer schon von Kindern und Jugendlichen verschiedener Konfessionen besucht. In den letzten Jahren hat jedoch die Vielfalt der Religionszugehörigkeiten zugenommen. Die staatlichen Schulen sind nicht konfessionell ausgerichtet und garantieren Religionsfreiheit und Glaubensfreiheit. In diesem Sinne sind alle Bekenntnisse der Schülerinnen und Schüler zu achten. Feiertage und Traditionen sind die wahrnehmbaren Zeichen der verschiedenen Religionen (vergleiche Anhang).

### 2. Feiern mit christlichem Hintergrund

#### 2.1 Situierung

Der Lehrplan für die Volksschule beschreibt den allgemeinen Auftrag wie auch das Zusammenwirken der verschiedenen Partnerinnen und Partner.

Feiern mit christlichem Hintergrund (zum Beispiel Weihnachtsfeiern) sind erlaubt. Sie müssen den Bildungszielen der Schule dienen, im Einklang mit der Neutralitätspflicht des Staates sein und dürfen religiöse Gefühle von Kindern und Jugendlichen, die nicht der christlichen Religion angehören, nicht verletzen. Ausserdem sollen auch andere Religionen und ihre Feste in der Klasse thematisiert werden.

#### 2.2 Empfehlungen

Feiern mit christlichem, religiösem und kulturellem Hintergrund sollen so gestaltet sein, dass sie

- der Aufklärung über ein wichtiges religiöses Fest und seinen Wertehintergrund dienen,
- das Verständnis für bedeutsame kulturelle Phänomene unserer Gesellschaft fördern,
- eine gemeinsame Klassenerfahrung für alle ermöglichen,
- die religiösen und ethischen Gefühle von Kindern und Jugendlichen nicht verletzen.

Feiertage und Feste anderer Religionen, denen Kinder in der betreffenden Klasse angehören, sollen als Anlass dazu genommen werden, im Unterricht die verschiedenen Religionen und Festzeiten im Leben der Schülerinnen und Schüler zu behandeln.

---

<sup>5</sup> Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970, Stand 1. Januar 2016, (BGS 413121.1), § 26<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. d.

<sup>6</sup> VVSG § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a.

<sup>7</sup> VVSG § 27 Abs. 2 Bst. b.

### 3. Unterricht in Turnen und Sport

#### 3.1 Situierung

Die Lektionentafel der Volksschule sieht durchgängig in jedem Schuljahr drei Lektionen Turnunterricht vor. In vielen Schulen gehört dazu auch der Schwimmunterricht, der damit Bestandteil des obligatorischen Turn- und Sportunterrichts ist.

#### 3.2 Empfehlungen

##### **Sportunterricht**

Der Koran verlangt ab dem Zeitpunkt der Pubertät sowohl für Männer wie auch für Frauen eine Bekleidung, die den Körper weitgehend bedeckt. Die Interpretation, was «weitgehend bedeckt» heisst, ist jedoch in verschiedenen muslimischen Regionen und Ländern unterschiedlich und wird stark geprägt von der lokalen Tradition. Den Schülerinnen und Schülern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Körper zu bedecken, sofern dies von ihnen oder von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird.

Das Sporttreiben in einem weiten Trainingsanzug ist nicht nur möglich, sondern etwas Selbstverständliches. Des Weiteren gilt für den Sportunterricht, dass nach Möglichkeit besondere Rahmenbedingungen angeboten werden. Dispensationen vom Sportunterricht sind also grundsätzlich nicht nötig.

Auf muslimische Schülerinnen und Schüler, die im Ramadan fasten, soll während dieser Zeit Rücksicht genommen werden, zum Beispiel bei anstrengenden körperlichen Betätigungen (siehe Anhang 5. Islamische Feiertage: Zusätzliche Informationen zum Ramadan). Um Ausgrenzungen vorzubeugen und Verständnis zu wecken, sollten die Besonderheiten im Unterricht thematisiert werden.

##### **Schwimmunterricht**

Das Bundesgericht erachtete 1993 die Dispensation eines Mädchens vom geschlechtergemischtem Schwimmunterricht aus religiösen Gründen als verfassungsrechtlich gerechtfertigt<sup>8</sup>. 2008 kehrte das Bundesgericht von seiner bisherigen Rechtsprechung ab. Betreffend den Kanton Schaffhausen erwog es, dass muslimische Eltern keine Befreiung ihrer Kinder vom gemeinsamen Schwimmunterricht von Knaben und Mädchen verlangen können und dass die schulischen Pflichten grundsätzlich Vorrang haben vor der Beachtung religiöser Gebote einzelner Bevölkerungskreise<sup>9</sup>. 2017 stützten die Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg einen gleichlautenden Entscheid des Bundesgerichts von 2012. Das Bundesgericht hatte in seinem damaligen Urteil die grosse Bedeutung der Integration – namentlich ausländischer Kinder – in die hiesige Gesellschaft betont<sup>10</sup>.

Der islamische und der jüdische Kulturkreis bewerten den Schutz der Intimsphäre hoch. Dazu gehört unter anderem, dass man sich auch unter Angehörigen des gleichen Geschlechts nicht nackt zeigt. Das gilt auch für Kinder und Jugendliche. In diesen Fällen sollen besondere Rahmenbedingungen für den Schwimm- und Turnunterricht angeboten werden:

- die Möglichkeit, sich getrennt von der Klasse umziehen zu können,
- separate Duschen mit einem Vorhang oder einer Türe oder die Möglichkeit, dass die Schülerinnen und Schüler zeitlich gestaffelt und/oder räumlich getrennt duschen können,
- das Tragen besonderer Kleidung (Ganzkörperanzug).

<sup>8</sup> BGE 119 Ia 178 ff.

<sup>9</sup> BGE 135 I 79.

<sup>10</sup> EGMR-Urteil vom 10. Januar 2017 Nr. 29086/12 betr. Affaire Osmanoglu et Kocabas c. Suisse.

Mit dem Erfüllen dieser Rahmenbedingungen kann den religiös motivierten Vorstellungen weitgehend entsprochen werden, ohne dass der Unterricht beeinträchtigt oder der Bildungsanspruch eingeschränkt wird.

Falls unterschiedliche Ansichten bestehen, so klären die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten im Gespräch ab, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme am Schwimmunterricht möglich ist. Bei Bedarf kann eine kulturelle Dolmetscherin beziehungsweise ein kultureller Dolmetscher beigezogen werden (siehe Homepage VSA unter [www.vsa.so.ch](http://www.vsa.so.ch) oder Kantonale Vermittlungsstelle für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln unter [www.integration.ch](http://www.integration.ch)).

## **4. Schulanlässe mit auswärtigem Übernachten**

### **4.1 Situierung**

Schulverlegungswochen, Sportwochen, Schulreisen und ähnliche schulische Veranstaltungen, die im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags durchgeführt werden, gehören zum Unterricht. Die Teilnahme am Lager bedingt gleichzeitig die Zustimmung der Eltern, da die Nacht nicht als obligatorische Schulzeit erklärt werden kann.

### **4.2 Empfehlungen**

Schulanlässe wie Schulverlegungswochen, Sportwochen und mehrtägige Schulreisen sind Bestandteil des Schulprogramms. Sie dienen der allgemeinen Bildung, dem sozialen Lernen sowie der Gesundheitsförderung. Zudem sind sie in hohem Mass gemeinschaftsbildend und von grossem integrativem und pädagogischem Gewinn.

#### **Elterninformation**

Die Erziehungsberechtigten sollen über Sinn und Zweck von Klassenlagern, aber auch über die Organisation, die Rahmenbedingungen und die Aktivitäten im geplanten Klassenlager informiert werden. Bedenken und Einwände der Erziehungsberechtigten können sich auf das auswärtige Übernachten und die religiös begründeten Speisevorschriften beziehen (siehe unten).

Sind die Eltern mit der Teilnahme ihres Kindes am Klassenlager nicht einverstanden, melden sie es nicht an und nennen im Sinne gegenseitiger Information der Lehrperson ihre Gründe. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Lager teilnehmen, besuchen den Unterricht während dieser Zeit in einer anderen Klasse.

#### **Auswärtiges Übernachten**

Bei Erziehungsberechtigten können der Gedanke und die Vorstellung, dass ihr Kind auswärts übernachtet, Ängste und Bedenken auslösen. Sie befürchten zum Beispiel mangelnde Kontrollen und sorgen sich um die seelische, psychische und körperliche Unversehrtheit ihrer Kinder, ganz besonders ihrer Tochter. Bei auswärtigem Übernachten gilt es deshalb, Folgendes zu beachten und zu kommunizieren:

- Die Schlafräume sind nach Geschlechtern getrennt. Knaben haben keinen Zutritt zu den Zimmern der Mädchen und umgekehrt.
- An jedem Lager nehmen sowohl eine männliche wie auch eine weibliche Aufsichtsperson teil.
- Es stehen separate Duschen mit einem Vorhang oder einer Türe zur Verfügung oder die Schülerinnen und Schüler können zeitlich gestaffelt und/oder räumlich getrennt duschen.
- Den Schülerinnen und Schülern wird ermöglicht, soweit es die Umstände erlauben, religiöse Handlungen (Gebete etc.), die an eine bestimmte Zeit gebunden sind, vorzunehmen.

### **Speisevorschriften**

Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler können Vertrauen zu den Lehrpersonen fassen, wenn sie vor dem Klassenlager informiert werden, dass die Schule sich der besonderen Speisevorschriften bewusst ist und sie berücksichtigt. Es ist sinnvoll, mit den Mitschülerinnen und Mitschülern die Speisevorschriften des Islams und des Judentums zu thematisieren, damit verständlich ist, warum etwas gegessen oder nicht gegessen wird. Ein klares Verhalten in diesen Fragen vermag Ängste abzubauen.

### **Christentum**

Für Christinnen und Christen gibt es keine Vorschriften, was sie essen und trinken dürfen und was nicht. Nur das Gebot, am Freitag kein Fleisch zu essen, oder wenigstens Fleisch durch Fisch zu ersetzen, war lange Zeit gültig. Dies wird von vielen Christinnen und Christen auch heute noch praktiziert, deshalb steht auf den Speiseplänen von Mensen und Restaurants am Freitag oft ein Fischgericht.

### **Hinduismus und Buddhismus**

Wie das Christentum kennen auch der Hinduismus und der Buddhismus keine besonders strengen Speisevorschriften. Die Kuh gilt in Indien als heilig, deshalb essen gläubige Hindus kein Rinds- und Kalbfleisch. Viele Hindus wie auch Buddhistinnen und Buddhisten leben zudem vegetarisch. Am Freitag und an Feiertagen ist Fleisch verboten, stattdessen wird vegetarisches Essen gereicht.

### **Judentum**

Damit das Essen als kosher gelten kann, müssen strenge Vorschriften eingehalten werden. So darf Fleisch nicht mit Milchprodukten in Berührung kommen. Über die genauen Regeln können jüdische Erziehungsberechtigte Auskunft geben.

### **Islam**

Musliminnen und Muslime haben Speisevorschriften, die aber weniger streng sind als jene der Jüdinnen und Juden. Sie dürfen nach Vorschrift des islamischen Rechts nur zu sich nehmen, was «halal» (rein) ist. Erlaubt ist das Fleisch von pflanzenfressenden Tieren wie Kalb, Rind, Lamm und Geflügel sowie Fisch und Meeresfrüchte. «Haram» (verboten, unrein) ist alles, was vom Schwein (Schweinefleisch und Schweinefett) ist, sowie Alkohol und Blut. Damit Fleisch als «halal» gilt, muss das Tier geschächtet werden. Weil diese Schlachtmethode in der Schweiz verboten ist, kaufen Musliminnen und Muslime das Fleisch in einer islamischen Metzgerei, die das Fleisch importiert.

Achtung: Kalbs- und Geflügelbratwürste sowie Kalbsbrät enthalten meist auch Schweinefleisch. Ebenfalls werden in der Regel Backprodukte (zum Beispiel Gipfeli, Teige etc.), die tierische Fette enthalten, mit Schweinefett hergestellt.

## 5. Eintägige Ausflüge und Exkursionen

### 5.1 Situierung

Eintägige Ausflüge und Exkursionen gehören zum Unterricht. Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

### 5.2 Empfehlungen

#### Speisevorschriften

Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler können Vertrauen zu den Lehrpersonen fassen, wenn sie informiert werden, dass die Schule sich der besonderen Speisevorschriften bewusst ist und sie berücksichtigt (siehe 4.2 Speisevorschriften).

## 6. Tragen von religiösen Symbolen

### 6.1 Situierung

Die Schulen des Kantons Solothurn kennen keine Vorschriften zum Tragen von religiösen Symbolen. Die Bekleidung der Schülerinnen und Schüler liegt in der Verantwortung der Eltern. Das Bundesgericht hat das Verbot für eine Lehrerin, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen, geschützt<sup>11</sup>, weil die Lehrerin eine Vertreterin des Staates und der konfessionell neutralen Schule sei. Ein Kopftuchverbot für Schülerinnen ist ein Eingriff in das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit und nur gestützt auf ein entsprechendes Gesetz im formellen Sinne möglich. Ein solches Gesetz ist auf Kantonsebene nicht vorhanden.

### 6.2 Regelung

Das Tragen von religiösen Symbolen ist in Schweizer Schulen erlaubt. Zur Bekleidung der Schülerinnen und Schüler gilt, dass sie sachdienlich und dem schulischen Umfeld angemessen sein soll, das heisst, sie darf weder die Kommunikation noch die Arbeitsformen behindern, noch darf sie eine Gefahrenquelle darstellen.

---

<sup>11</sup> BGE 123 I 296 (französisch) bzw. Pra 87 (1998) Nr. 47 (deutsch) betreffend Kanton Genf.

## Anhang: Hohe religiöse Feiertage verschiedener Religionen

Religionen kennen jeweils unterschiedliche Feste und Feiertage (heilige Zeiten). Im Anhang sind Informationen über die wichtigsten religiösen Feiertage der im Kanton Solothurn häufigsten Religionen zusammengefasst. Die Angaben basieren auf Wikipedia ([www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)) und dem jährlich erscheinenden Kalender der Religionen, der vom Verein Inforel ([www.inforel.ch](http://www.inforel.ch)) und der Interreligiösen Arbeitsgemeinschaft IRAS COTIS ([www.iras-cotis.ch](http://www.iras-cotis.ch)) herausgegeben wird.

Genauere Beschreibungen der Religionen findet man in verschiedenen Fachbüchern. Auskünfte sind bei der Informations- und Beratungsstelle Inforel erhältlich. Auf der Homepage von Inforel und auf dem interkulturellen Festkalender [www.feste-der-religionen.de](http://www.feste-der-religionen.de) findet sich auch eine Übersicht der aktuellen Feste und Feiertage im Jahresverlauf. Der Kalender wird laufend aktualisiert. Detaillierte Informationen zum Judentum finden sich auf [www.talmud.de](http://www.talmud.de), auf [www.payer.de/judentum/judentum.htm](http://www.payer.de/judentum/judentum.htm) und auf [www.hagalil.com/judentum/index.htm](http://www.hagalil.com/judentum/index.htm).

### 1. Alevitische Feiertage

Das Alevitentum ist eine eigenständige Religion, die in Anatolien (östliche Türkei) ihre Heimat hat. Die Alevitinnen und Aleviten bilden in der Türkei heute mit einem Anteil von 15 bis 20% der Bevölkerung nach den sunnitischen Musliminnen und Muslimen die grösste Religionsgruppe. Zu den Alevitinnen und Aleviten gehören Bevölkerungsgruppen türkischer, turkmenischer, kurdischer und arabischer Herkunft. Die Wurzeln des Alevitentums sind vielfältig. Dazu gehören unter anderen die alte Lehre Zarathustras, der Manichäismus, das Judentum, das Christentum, die Schia, die mystische Interpretation des Korans (Sufismus), der altsibirische Schamanismus der Turkvölker und der Humanismus des zwanzigsten Jahrhunderts.

Die Meinung, dass das Alevitentum eine eigenständige, nicht dem Islam unterzuordnende Religion ist, wird heute vom Dachverband der Alevitinnen und Aleviten in Europa und in der Türkei allgemein vertreten. Der türkische Staat respektiert die Existenz des Alevitentums nicht, und die Kinder alevitischer Eltern müssen den sunnitischen Religionsunterricht besuchen. Die bewusste Ausgrenzung und der Assimilierungszwang gegenüber den Alevitinnen und Aleviten führten dazu, dass die alevitischen Feste entweder nicht mehr offen oder lediglich als Folkloreveranstaltung, nicht aber als religiöse Feste, gefeiert werden durften. Innerhalb der alevitischen Bevölkerung gibt es verschiedene Strömungen, die neben vielen Gemeinsamkeiten auch unterschiedliche Glaubensrituale, Lebensweisen und Feiertage kennen. Die folgenden Feste stellen nur eine Auswahl dar:

#### **Cem**

Cem ist die Gemeindeversammlung der Alevitinnen und Aleviten. Sie wurde ursprünglich unregelmässig je nach Situation abgehalten, heute findet sie traditionellerweise am Donnerstagabend statt. Cem ist ein Ort der Schlichtung, der Rechtsprechung, des Gottesdienstes, des Friedens und der Einheit. Musik und religiöse Erzählungen, Lieder mit Saz-Begleitung und der mystische Semah-Tanz stehen im Vordergrund.

#### **Hizir-Fasten (Hizir-Orucu)**

*zweite Februarwoche*

Dieses dreitägige Fasten findet in der zweiten Februarwoche als Gedenken an Hizir, den Heiligen und Schutzpatron, statt. Hizir kann als Prophet und eine Art Gottesfreund bezeichnet werden, der den in Bedrängnis geratenen Menschen zu Hilfe eilt.

### **Geburtstag des Heiligen Ali, zugleich Newroz (Neujahr)**

21. März

In der alevitischen Mythologie wird unter anderem dieser Tag als Geburtstag des Heiligen Ali, dem Cousin des Propheten Mohammed, bezeichnet. So wird an diesem Tag ein Beisammensein organisiert und dabei das Leben Alis und seine Lehre vorgetragen. Der Tag steht als Symbol für Gleichheit und Gerechtigkeit. Der 21. März wird gleichzeitig von vielen Alevitinnen und Aleviten als Tag des Neujahrs (Newroz: der neue Tag), der Erneuerung, der Versöhnung und des Frühlingsanfangs gefeiert.

### **Gedenktag an das Sivas-Massaker**

2. Juli

In Gedenken an die 35 Opfer des Brandanschlags vom 2. Juli 1993 auf liberale Schriftsteller, Künstler und Politiker, die sich anlässlich des Kulturfestivals zu Ehren des alevitischen Dichters Pir Sultan Abdal in einem Hotel in Sivas versammelt hatten, wird dieser Gedenktag abgehalten. An diesem Tag wird allen Leiden des alevitischen Volks gedacht.

### **Gedenktag für Haci Bektasch Veli**

16. bis 18. August

Während dreier Tage finden zu Ehren des Begründers des Alevitentums, Haci Bektasch Veli (geboren 1209), Feierlichkeiten statt.

### **Opferfest (Kurbam bayrami)**

*richtet sich nach dem Mondkalender und ist somit beweglich (2018 im August).*

Namhafte alevitische Gelehrte sehen das Opferfest von seinem Ursprung her nicht als alevitisches Fest an. Die Koexistenz zum sunnitischen Islam brachte es mit sich, dass dieses Opferfest auch von einem Teil der Alevitinnen und Aleviten aus Dankbarkeit gegenüber Gott für seine Gnade gefeiert wird und zu einem Bestandteil der alevitischen Tradition geworden ist. Es erinnert an Abraham (türkisch: Ibrahim) und an seine Bereitschaft, seinen Sohn zu opfern. Das Fest ist für die Alevitinnen und Aleviten ein Anlass, an Arme und Bedürftige zu denken und ihnen Geschenke zu bringen.

### **Muharrem-Fasten gefolgt vom Aşure (Aşure-Tag)**

*richtet sich nach dem Mondkalender und ist somit beweglich (2018 im September).*

Das Muharrem-Fasten dauert zwölf Tage. Im Gedenken an das Martyrium des dritten Imams Hüseyin, der mit seiner Gefolgschaft in der Wüste von Kerbala ermordet wurde, wird in dieser Zeit getrauert und freiwillig gefastet. Imam Hüseyins Widerstand gegen die Ungerechtigkeit beziehungsweise sein Gerechtigkeitsinn werden als alevitische Maxime gelehrt und nachempfunden.

Das Fasten besteht aus:

- kein Wasser trinken (Milch, Jogurt und Früchte sind erlaubt),
- kein Fleisch essen,
- es darf kein Blut fließen (= Schlachtverbot),
- Männer sollten sich nicht rasieren (entsprechend den Umständen),
- keine Feste feiern und nicht singen.

Nach dem Muharrem-Fest wird eine Süßspeise (Aşure) aus zwölf verschiedenen Zutaten gekocht und als Symbol der Dankbarkeit unter Bekannten, Verwandten und Nachbarn verteilt und gemeinsam gegessen. Alevitinnen und Aleviten bringen mit Aşure unter anderem zum Ausdruck, dass Zeynel Abidin, der Sohn des Imam Hüseyin, auf Grund seiner Krankheit das Massaker von Kerbala überlebte.

## **2. Buddhistische Feiertage**

Da in der Nordwestschweiz vor allem der tibetische und der Thai-Buddhismus vertreten sind, konzentriert sich die folgende Darstellung der Feiertage auf diese beiden Richtungen. Die meisten Daten der buddhistischen Feiertage richten sich nach dem Mondkalender, was es schwierig macht, sie im Voraus festzulegen. Zusätzlich werden je nach Tradition und Kulturkreis verschiedene Feste zu unterschiedlichen Daten gefeiert. Deshalb soll hier für die genauen Daten auf den jährlich neu erscheinenden Kalender der Religionen ([www.iras-cotis.ch](http://www.iras-cotis.ch)) verwiesen werden.

### **2.1. Tibetischer Buddhismus**

#### **Tibetisches Neujahr (Losar)**

*Februar oder März*

Als eines der höchsten Feste für die Tibeterinnen und Tibeter gilt das tibetische Neujahr (Losar). Das Datum wird jährlich neu festgelegt und findet am Vollmond im Februar oder März statt. Das Fest dauert drei Tage.

#### **Geburtstag des Dalai Lama**

Der Geburtstag des Dalai Lama wird am 6. Juli gefeiert.

### **2.2. Thai-Buddhismus**

#### **Vesakh/Visakha Puja (Mai-Vollmond)**

Visakha Puja ist ein landesweites buddhistisches Fest in Erinnerung an den Geburtstag, die Erleuchtung und den Tod Buddhas.

## **3. Christliche Feiertage**

### **3.1. Römisch-katholische, christkatholische und evangelisch-reformierte Kirchen**

#### **Weihnacht**

Das Weihnachtsfest umfasst den Heiligabend oder Vorabend der Geburt Christi (24. Dezember), das Fest der Geburt Christi (25. Dezember) und den Stephanstag oder zweiter Weihnachtstag (26. Dezember).

#### **Ostern**

Das Osterfest, ein bewegliches Fest, gehört zu den bedeutendsten und ältesten Festen des Christentums. Es umfasst den Karfreitag (Todestag Jesu), Ostersonntag und Ostermontag (Auferstehung Jesu).

#### **Auffahrt**

Auffahrt bezeichnet Christi Himmelfahrt, die vierzig Tage nach Ostern gefeiert wird.

#### **Pfingsten**

An Pfingsten wird der Aussendung des Heiligen Geistes gedacht. Das Fest findet fünfzig Tage nach Ostern statt.

### **Fronleichnam**

*für römisch-katholische Kirchen*

Fronleichnam ist das Hochfest des Leibes und des Blutes Christi. Er findet am sechzigsten Tag nach dem Ostersonntag statt.

### **Mariä Himmelfahrt**

*15. August, für römisch-katholische Kirchen*

An Mariä Himmelfahrt wird die Aufnahme von Maria in den Himmel gefeiert.

### **Allerheiligen**

*1. November, für katholische Kirchen*

Allerheiligen ist das Gedächtnisfest für alle Heiligen.

## **3.2. Griechisch-orthodoxe Kirche**

### **Weihnacht**

In der griechisch-orthodoxen Kirche wird das Weihnachtsfest zur selben Zeit gefeiert wie in den katholischen und evangelischen Kirchen.

### **Ostern**

Das Osterfest, das als sehr hohes Fest gilt, wird in der Regel zwei Wochen nach der katholischen und evangelischen Ostern gefeiert.

## **3.3. Serbisch-orthodoxe und russisch-orthodoxe Kirche**

### **Weihnacht**

Die serbisch-orthodoxe und die russisch-orthodoxe Weihnacht wird immer am 6. und 7. Januar gefeiert.

### **Ostern**

Das serbisch-orthodoxe und das russisch-orthodoxe Osterfest findet wie die griechisch-orthodoxe Ostern in der Regel zwei Wochen nach dem katholischen und evangelischen Osterfest statt.

### **Hauspatronatsfeste der serbisch-orthodoxen Kirche**

Für die serbisch-orthodoxe Kirche sind die Hauspatronatsfeste besonders wichtig. Viele serbische Familien haben einen Heiligen als Hauspatron, dessen Kalenderfest sie feiern. In der Kirche werden an diesem Tag Brot und Weizen gesegnet, und anschliessend empfängt und bewirbt die Familie zu Hause ihre Gäste. In Serbien und Montenegro werden Kinder am Hauspatronatsfest von der Schule dispensiert.

Verbreitete Hauspatronatsfeste sind:

Johannes der Täufer	20. Januar
Heiliger Georg	06. Mai
Heilige beziehungsweise Heiliger Paraskzeva	27. Oktober
Erzengel Michael	21. November
Heiliger Nikolaus	19. Dezember

## **4. Hinduistische Feiertage (tamilischer Hinduismus)**

Der Hinduismus kennt viele Feste. Hier sollen nur die wichtigsten erwähnt werden, die auch von den Tamilinnen und Tamilen mehrheitlich gefeiert werden.

### **Thai Pongal/Pongal**

*14. Januar*

Thai Pongal ist das hinduistische Sonnen- und Erntefest. Die nach der Regenzeit wiederkehrende Sonne wird verehrt und man betet um gutes Wetter, Wachstum der Saat und um Gesundheit.

### **Shivaratri (grosse Shiva-Nacht)**

*Februar*

Die «Nacht Shivas» ist an jedem Neumond. Im Februar findet die «grosse Shiva-Nacht» statt. Zu Shivaratri stehen die Aspekte Shivas als Erlöser und Retter sowie die Vergebung der Sünden im Mittelpunkt. Viele Gläubige feiern diesen heiligen Tag mit Fasten, Durchwachen der Nacht, Beten und Singen.

### **Puduvarscha/Varudappirappu (Neujahrsfest)**

*13. und 14. April*

Wie in vielen Religionen beginnt auch im Hinduismus das neue Jahr im Frühling.

### **Thiruvila**

*Juli/August*

Das hinduistische Jahresfest dauert mindestens zwei Wochen. Es kennt verschiedene Höhepunkte wie Kodiyetam und Ther/Rathayatra.

### **Kodiyetam**

Kodiyetam leitet das Jahresfest ein. An diesem ersten Tag werden die Fahnen gehisst.

### **Ther/Rathayatra oder Rathotsavam/Ther (Wagenfest)**

Ther/Rathayatra stellt den Höhepunkt des Jahresfestes dar und gilt als hoher Feiertag. Dieses Fest wird im ganzen hinduistischen Raum gefeiert. Dabei wird die geweihte Statue eines Gottes (Murti) auf einem Wagen um das Viertel gefahren, in dem sich der Tempel befindet. Teilweise werden auch mehrere Wagen für verschiedene Gottheiten verwendet.

### **Vinayaka Chaturthi/Ganesh Chaturthi (Ganesh-Fest)**

*August*

Ganesha, der Gott mit dem Elefantenkopf, wird von fast allen hinduistischen Glaubensströmungen verehrt. Er gilt unter anderem als Verkörperung von Weisheit, Glück und Erfolg. In manchen Gegenden Südiindiens gilt Ganesha als Hauptgottheit. Ganesh Chaturthi ist dort der wichtigste Festtag des ganzen Jahres. In einer Prozession wird die Statue des Gottes Ganesha auf einem Wagen oder in einer Sänfte um das Viertel, in dem sich der Tempel befindet, gefahren. Dabei wird um Segen für den Tempel und die Menschen gebetet.

### **Navaratri («neun Nächte»)**

*September*

An diesem neuntägigen Fest werden an jeweils drei Nächten verschiedene Göttinnen (Shakti) verehrt. In den ersten drei Nächten Durga, in den zweiten Lakshmi und in den dritten Saraswati. Am zehnten Tag wird als Abschluss Vijaya Dashami, die Nacht des Sieges, gefeiert.

### **Divali (oder Dipavali)**

*September-November*

Divali ist ein Lichterfest, ein Fest des Neubeginns und hat eine grosse spirituelle und soziale Bedeutung. Es wird zur Begrüssung der Göttin Lakshmi gefeiert.

### **Pubertätsfest für tamilische Mädchen/das «grosse Frau»-Fest**

Anlässlich der ersten Menstruation eines Mädchens veranstaltet die Familie im hinduistischen Sri Lanka eine Pubertätszeremonie. Diese zelebriert die erwachte Fruchtbarkeit eines Mädchens und verkündet, dass sie nun eine «grosse Frau» ist. Auch in der Diaspora wird dieses Ereignis mit einem grossen Fest gefeiert. Das Ritual verläuft in drei Phasen: Zuerst wird das Mädchen rituell abgesondert, das heisst es muss in der folgenden Woche zu Hause bleiben und eine bestimmte Diät einhalten. Später wird es durch einen Brahmanenpriester anlässlich einer religiösen Zeremonie im Familienkreis rituell gereinigt. Zuletzt gibt es ein grosses Fest mit oft Hunderten von geladenen Gästen (alle Verwandten, aber auch tamilische und Schweizer Bekannte), die zum offiziellen Fest und dem anschliessenden Essen geladen sind.

Hinduistische Schülerinnen können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten anlässlich der Erstenmenstruation für eine Woche dispensiert werden.

## **5. Islamische Feiertage**

Im Laufe der Geschichte haben sich innerhalb des Islams zahlreiche Gruppierungen herausgebildet, die sich hinsichtlich ihrer religiösen Lehren unterscheiden. In welcher Form Festtage gefeiert werden, unterscheidet sich in den Kulturen und in den verschiedenen islamischen Richtungen.

Die islamische Zeitrechnung basiert auf dem Mondjahr. Sie beginnt mit dem Jahr, genauer gesagt mit dem Anfang des Mondjahres der Auswanderung des Propheten Muhammed von Mekka nach Medina. Die islamischen Feiertage beginnen am Vorabend. Die erwähnten Festtage gelten für alle islamischen Gruppierungen.

### **Ramadanfest/ramazan bayrami (türkisch)/id al-fitr (arabisch)**

Das Fest kennt verschiedene Namen: Arabisch id al-fitr (das Fest des Fastenbrechens), türkisch ramazan bayrami (Ramadanfest) oder seker bayrami (Zuckerfest). Da dieses Fest die Fastenzeit im Monat Ramadan abschliesst, wird es während dreier Tage fröhlicher und festlicher begangen als das höchste islamische Fest, das Opferfest.

Das genaue Datum des Ramadan wird jährlich festgesetzt. Da das religiöse islamische Jahr ein Mondjahr ist, ist es kürzer als unser Kalenderjahr, deshalb verschieben sich die Daten jährlich um etwa zehn Tage rückwärts. Der Festkalender stimmt zwischen Sunniten und Schiiten nicht immer überein. Bei den folgenden Daten können Abweichungen von bis zu zwei Tagen auftreten.

<b>Jahr</b>	<b>Beginn des Ramadan</b>	<b>Ende des Ramadan (3 Tage)</b>	<b>Opferfest (4 Tage)</b>
2018	16. Mai	14. Juni	21. August
2019	06. Mai	05. Juni	11. August
2020	24. April	24. Mai	30. Juli
2021	13. April	13. Mai	20. Juli
2022	02. April	02. Mai	09. Juli

Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten am Ramadanfest bis zu drei Tagen und am Opferfest bis zu vier Tagen dispensiert werden.

### **Zusätzliche Informationen zum Ramadan**

Während des islamischen Monats Ramadan sollten alle erwachsenen und gesunden Musliminnen und Muslime von Anbruch der Dämmerung bis Sonnenuntergang fasten. Das heisst, es darf tagsüber nicht gegessen und getrunken, nicht geraucht, keine Wohlgerüche bewusst und willentlich eingeatmet und keine sexuellen Handlungen vorgenommen werden. Nach Sonnenuntergang wird das Fasten gebrochen und gemeinsam gegessen. Am Morgen vor Fastenbeginn wird nochmals gegessen. Jugendliche beginnen zwischen elf und fünfzehn Jahren mit Fasten. Schwangere, Menstruierende, Reisende etc. fasten nicht und holen die versäumten Fastentage später nach. In Nachahmung der Eltern beginnen Kinder und Jugendliche zum Teil schon im vorpubertären Alter mit Fasten. Dazu besteht aber keine Verpflichtung und während der Schulzeit ist davon abzuraten.

Muslimische Schülerinnen und Schüler, die im Ramadan fasten, sollen auf Verlangen der Erziehungsberechtigten während dieser Zeit vom Sportunterricht befreit und anderweitig schulisch beschäftigt werden. Wichtig ist, dass sich die Lehrperson bewusst ist, wann der Ramadan stattfindet und dass das umfassende Fasten in einer nichtmuslimischen Umgebung sehr anstrengend ist.

### **Opferfest/kurban bayrami (türkisch)/id al-adha (arabisch)**

Arabisch id al-adha (Opferfest) oder id kebir (grosses Fest), türkisch kurban bayrami (Opferfest). Das Opferfest ist das höchste islamische Fest. Es wird des Propheten Ibrahim (Abraham) gedacht, der seinen Sohn Ismael hätte opfern sollen. Das Fest wird zum Höhepunkt des Hadsch gefeiert, der Pilgerfahrt nach Mekka, und dauert vier Tage.

### **Freitagsgebet**

Das Freitagsgebet (dschum'a oder cuma) ist für Musliminnen und Muslime das Hauptgemeinschaftsgebet der Woche. Die religiöse Verpflichtung zur Teilnahme an diesem Gebet gilt für männliche Gläubige ab der Pubertät. Für Mädchen und Frauen ist das Freitagsgebet freiwillig. Das Gebet inklusive der Predigt dauert eine halbe bis eine Stunde und findet über Mittag statt. Es kann daher den Unterricht am Rande tangieren. Kinder strenggläubiger Eltern, die die Pflicht des Freitagsgebets beachten, können auf Gesuch der Erziehungsberechtigten während der Zeit des Gebets vom Besuch der Schule dispensiert werden. Sie sind zur Nacharbeit verpflichtet.

### **Ashura**

Ashura ist der Name eines Fastentages am 10. Muharram (erster Monat des islamischen Kalenders). Er wird ausserdem in vielen Teilen der islamischen Welt als Trauertag begangen. Der Ursprung des Festes steht möglicherweise in Verbindung mit jüdischen oder christlichen Feiertagen. Sunnitische Musliminnen und Muslime begehen ihn als Gedenktag, an dem Noah die Arche verliess. Bei den Schiitinnen und Schiiten wird an Ashura der Schlacht von Kerbala (680 n. Chr.) und der Ermordung des Propheten-Enkels Hussain gedacht. Dies ist auch für Sunnitinnen und Sunniten ein Anlass zur Trauer. Für die Schiitinnen und Schiiten bildet Ashura den Höhepunkt der zehntägigen Trauerperiode. In dieser Zeit werden Lesungen, in denen das Leiden der schiitischen Märtyrer rezitiert wird, sowie Processionen und Passionsspiele abgehalten.

## 6. Jüdische Feiertage

Die jüdischen Feiertage beginnen am Vorabend, etwa eine Stunde vor Einbruch der Dunkelheit.

### **Schabbat**

Der Schabbat ist der Höhepunkt der jüdischen Woche. Er beginnt am Freitagabend mit Einbruch der Dämmerung und endet am Samstagabend, wenn zwei Sterne am Himmel zu sehen sind. Der Schabbat ist ein Ruhetag, an dem nicht gearbeitet wird. Autofahren ist verboten, auch anstrengende Freizeitbeschäftigungen wie Fussball spielen, Turnen oder Skifahren. Ebenso sind Tätigkeiten verboten, die zu starken Emotionen führen können wie das Üben eines Musikinstruments oder Gesangsübungen. Der Schabbat ist ein Tag des Beisammenseins mit der Familie und Freunden, ein Synagogenbesuch sowie religiöses Lernen gehören dazu.

### **Purim, das Fest der Königin Esther**

*Februar/März*

Das Purimfest wird im Frühjahr (Februar/März) am 14. Adar begangen, das an die Errettung der Jüdinnen und Juden vor der Vernichtung durch König Artaxerxes erinnert. Die Megillat Esther, das Buch Esther, wird in der Synagoge vorgelesen. Es ist ein fröhliches Fest, eine Minifasnacht, an der in vielen Gemeinden sogar der Rabbiner verkleidet in die Synagoge kommt. An den Synagogenbesuch schliessen an vielen Orten Partys für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an.

### **Pessach**

*März/April*

Pessach ist ein Familienfest und eines der wichtigsten Feste des Judentums. Es beginnt am 15. Nissan (Vollmond März/April), dauert acht Tage und ist das Fest der Befreiung aus der ägyptischen Knechtschaft. Höhepunkte sind zu Beginn des Festes der erste und der zweite Seder-Abend. An den ersten beiden Tagen sowie am siebten und achten Tag ist arbeits- und schulfrei.

### **Schawuot**

Schawuot ist das Wochenfest, das fünfzig Tage nach Pessach gefeiert wird. Es bildet den Abschluss der Frühlingsfeste, zu denen auch Pessach gehört. Im Mittelpunkt stehen die Thora, die hebräische Bibel, das christliche erste Testament und die Zehn Gebote. Es ist auch ein Erntedankfest, da zu dieser Zeit in Israel Weizen geerntet wird. Schawuot ist arbeits- und schulfrei.

### **Rosch Haschana**

*September/Oktober*

Das jüdische Neujahrsfest beginnt am 1./2. Tischri (September/Oktober) und zählt zu den höchsten jüdischen Feiertagen. Es hat einen sehr ernsten Charakter, weil es die Tage des göttlichen Gerichts sind: «An Rosch Haschana wird über den Menschen das Urteil wegen seiner Taten im vergangenen Jahr gesprochen, am Jom Kippur wird es besiegelt und im neuen Jahr vollstreckt.» Rosch Haschana ist arbeits- und schulfrei.

### **Jom Kippur**

Jom Kippur ist der Versöhnungstag und gilt als heiligster und feierlichster Tag des jüdischen Jahres. Der Schwerpunkt liegt auf Reue und Versöhnung. Die Verfehlungen gegenüber Gott sühnt der Jom Kippur, die gegenüber Menschen nur, wenn diese um Verzeihung gebeten wurden. Jom Kippur ist auch ein Fasttag. Essen, Trinken, Baden, Körperpflege, das Tragen von Leder (einschliesslich Lederschuhen) und sexuelle Beziehungen sind an diesem Tag verboten. Das Fasten beginnt kurz vor Sonnenuntergang und endet am folgenden Tag nach Einbruch der Nacht. Es ist ein schul- und arbeitsfreier Tag.

### **Sukkot**

Fünf Tage nach Jom Kippur beginnt Sukkot, das Laubhüttenfest. Sieben Tage wohnt oder isst man mindestens einmal täglich mit der Familie und Freunden in der Sukka, der Laubhütte. Das Fest erinnert an die Wüstenwanderung nach dem Auszug aus Ägypten und an die Vergänglichkeit des menschlichen Lebens und Besitzes.

### **Schemini Atzeret/Simchat Thora**

An Schemini Atzeret, in der Diaspora am achten Tag von Sukkot, verlässt man die Sukka und isst wieder im Haus. Der neunte Tag, Simchat Thora, ist wohl das am fröhlichsten gefeierte Fest. An diesem Tag geht der jährliche Thora-Lesezyklus zu Ende und beginnt sofort wieder. Beides sind schul- und arbeitsfreie Tage. In der Diaspora werden beide Tage separat gefeiert, in Israel dauert das Fest nur einen Tag.

### **Chanukka**

*Dezember*

Chanukka beginnt am 25. Kislew (Dezember) und dauert acht Tage. Das Fest erinnert an die Wiedereinweihung des Jerusalemer Tempels im Jahr 164 vor der Zeit. Am achtarmigen Chanukka (Leuchter) kommt jeden Abend eine brennende Kerze hinzu, bis schliesslich alle brennen. Der Chanukka soll am Fenster stehen, damit sein Licht allen Menschen vom Chanukkawunder erzählt. Es soll Mut machen, für Gerechtigkeit, Wahrheit, Frieden und Mitmenschlichkeit einzustehen.

**Herausgeber**

**Volksschulamt**

St. Urbangasse 73

4509 Solothurn

Telefon 032 627 29 37

Telefax 032 627 28 66

[vsa@dbk.so.ch](mailto:vsa@dbk.so.ch)

[www.vsa.so.ch](http://www.vsa.so.ch)

